

Vorschlags- und Wahlordnung des SPD-Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt (VWO)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die §§ 2 bis 5 dieser VWO finden Anwendung bei der Aufstellung von Kandidierenden für öffentliche Mandate. Das umfasst insbesondere Kandidaturen für ein Parlament, zum Gemeinderat oder als (Ober-)Bürgermeister/in.
- (2) Die Wahl der Kandidierenden für die Ortschaftsräte/innen werden von den Ortsvereinen der betroffenen Stadtteile vorgenommen.
- (3) § 6 dieser VWO findet auf alle Wahlen von Delegierten des Kreisverbands Anwendung.

§ 2 Aufstellungsverfahren

- (1) Der Kreisvorstand fordert die Vorschlagsberechtigten auf, innerhalb einer angemessenen Frist Vorschläge einzureichen. Die Vorschläge sind an den Kreisvorstand zu richten.
- (2) Der Kreisvorstand stellt nach Prüfung der eingegangenen Vorschläge einen Wahlvorschlag auf und leitet ihn dem erweiterten Kreisvorstand mit Begründung zu.
- (3) Der erweiterte Kreisvorstand leitet nach Prüfung des Wahlvorschlages des Kreisvorstandes der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag mit Begründung zu. Alle ordnungsgemäß nach § 3 Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidierenden müssen genannt werden.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Vorschlagsberechtigt zur Vorbereitung der Wahl von Kandidierenden für öffentliche Mandate durch den erweiterten Kreisvorstand sind die Ortsvereine, die Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene und der Kreisvorstand. Bei Gemeinderatswahlen ist auch die Gemeinderatsfraktion vorschlagsberechtigt.
- (2) In der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, sind außerdem die Mitglieder vorschlagsberechtigt.
- (3) Die Vorschlagsberechtigten können ihre Wahlvorschläge im erweiterten Kreisvorstand und in der Mitgliederversammlung begründen.

§ 4 Wahl der Kandidierenden

- (1) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Für die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen zu Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze.
- (2) Alle Kandidierenden werden in einzelnen Wahlgängen gewählt. Im 1. Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Die Wahlgänge sind geheim durchzuführen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Aufstellung von Listen zur Gemeinderatswahl

(1) Für die Aufstellung der Liste für die Gemeinderatswahl wird von der Kreisdelegiertenkonferenz eine Listenfindungskommission gewählt. Abweichend von § 2 Abs. 1 sind Vorschläge an die Listenfindungskommission zu richten. Diese erarbeitet nach Prüfung der eingegangenen Vorschläge einen Vorschlag, der dem Kreisvorstand vorgelegt wird. Die weiteren Behandlungen erfolgen nach den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3. Die Beratungen des Wahlvorschlags durch den Kreisvorstand und den erweiterten Kreisvorstand hat spätestens am Vortag der Wahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der durch den erweiterten Kreisvorstand beschlossene Wahlvorschlag ist unverzüglich den ordnungsgemäß nach § 3 Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidierenden und den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung zuzusenden.

(2) Die Listenfindungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Listenfindungskommission müssen mindestens 40 % Frauen bzw. Männer und ein Mitglied im Juso-Alter (unter 35 Jahren) angehören. Der Juso-Kreisverband hat das Vorschlagsrecht für das Juso-Mitglied. Mitglieder der Listenfindungskommission dürfen nicht auf der Liste kandidieren.

(3) Die Listenfindungskommission soll nach einem transparenten Verfahren und im Sinne der Chancengerechtigkeit arbeiten. Zu diesem Zweck legt sie zeitnah nach ihrer Wahl unter Beteiligung des Kreisvorstands ein Verfahren und Kriterien für die Reihung der Kandidierenden fest, an denen sie sich für die Reihung der Kandidierenden orientiert, und kommuniziert diese den Vorschlagsberechtigten nach § 3 Abs. 1. Die Listenfindungskommission wirkt darauf hin, dass potenzielle Kandidierende die Aufgaben und den Arbeitsumfang von Gemeinderatsmitgliedern kennen, um eine informierte Entscheidung über eine Kandidatur treffen zu können.

(4) Die Länge der Liste zur Gemeinderatswahl entspricht der Zahl der zu wählenden Gemeinderäte. Weitere Ersatzkandidierende sind zu wählen. Zur angemessenen Vertretung von Frauen und Männern wird die Liste alternierend aufgestellt nach den Bestimmungen zur Aufstellung von Bundestagslisten. Mindestens 10 % der aussichtsreichen Listenplätze sind mit Personen im Juso-Alter (unter 35 Jahren) zu besetzen; als aussichtsreiche Listenplätze gelten die Listenplätze, die bei der vorausgegangenen Wahl zu einem Einzug in den Gemeinderat geführt haben.

(5) Verzichtende Kandidierende für die Gemeinderatswahl nach Zuleitung einer Vorschlagsliste an die Mitgliederversammlung auf ihre Kandidatur, treten nicht auf dem vorgesehenen Platz zur Wahl an oder scheiden aus sonstigen Gründen aus, rücken zur Wahrung des Prinzips der alternierenden Liste die Kandidierenden und Ersatzkandidierenden desselben Geschlechts auf der Vorschlagsliste entsprechend vor.

(6) Die Aufstellungsversammlung legt durch Beschluss das Verfahren für das Nachrücken der Ersatzkandidierenden fest.

§ 6 Wahl von Delegierten

(1) Delegierte des Kreisverbandes zu parteiinternen Veranstaltungen wie Landesdelegiertenkonferenz, Landesparteitag, Bundesparteitag und sonstigen parteiinternen Versammlungen werden von der Kreisdelegiertenkonferenz gewählt. Delegierte für die Landesvertreter*innen-Versammlung der SPD Baden-Württemberg zur Aufstellung einer Liste können auch durch eine Mitgliederversammlung gewählt werden, welche die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Entscheidung über die Delegiertenwahl in einer Mitgliederversammlung statt in einer Kreisdelegiertenkonferenz trifft der Kreisvorstand. Die Bestimmungen der Wahlordnung der SPD sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Vorschlagsberechtigt sind der engere und erweiterte Kreisvorstand sowie die Mitglieder der Kreisdelegiertenkonferenz beziehungsweise die Mitglieder der Versammlung, die

Delegierte für die Landesvertreter*innen-Versammlung der SPD Baden-Württemberg zur Aufstellung einer Liste wählt.

(3) Werden mehr Vorschläge gemacht als Delegierte zu wählen sind, ist die Wahl geheim durchzuführen.

§ 7 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Die Vorschlags- und Wahlordnung ist am 05.07.1973 in Kraft getreten. Sie wurde mit Beschluss der Kreisdelegiertenkonferenz vom 15.07.2026 neu gefasst.

(2) Soweit die Vorschlags- und Wahlordnung keine Regelung enthält, sind das Organisationsstatut der SPD und die Wahlordnung der SPD unmittelbar oder entsprechend anzuwenden. Zwingende Regelungen im Organisationsstatut der SPD oder der Wahlordnung der SPD haben Vorrang vor dieser Vorschlags- und Wahlordnung.

(3) Änderungen und Neufassungen dieser Vorschlags- und Wahlordnung werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam. Für die Änderung der Vorschlags- und Wahlordnung gelten die Bestimmungen über die Änderung des Statuts des SPD-Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt entsprechend.

(4) Der Kreisvorstand dokumentiert jede Änderung dieser Vorschlags- und Wahlordnung. Er gewährt jedem Mitglied des Kreisverbandes auf Antrag Einblick in diese Dokumentation.